

97. Unterhaltsbeihilfe für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

97.0

¹Die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des Freistaats Bayern (Art. 30 LIBG) erhalten Bezüge nach den folgenden Regelungen. ²Diese gelten nicht für Rechtsreferendare bzw. Rechtsreferendarinnen (§ 47 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen – JAPO –, Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes – SiGJurVD –, Anlage 2 BayVwVBes).

Neben der Unterhaltsbeihilfe können Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen den Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung, die vermögenswirksamen Leistungen und die Ballungsraumzulage erhalten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 35 Abs. 1 Satz 4, Art. 82 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 2, Art. 94).

97.1.1 Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 60 v.H. des Anwärtergrundbetrags (Art. 77), den ein Anwärter oder eine Anwärterin für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 bis A 8 bezieht:

ab 1. Januar 2011	547,81 €
ab 1. Januar 2012	561,82 €
ab 1. November 2012	570,25 €
ab 1. Januar 2013	600,25 €
ab 1. Januar 2014	617,96 €
ab 1. März 2015	635,96 €
ab 1. März 2016	653,96 €
ab 1. Januar 2017	674,96 €
ab 1. Januar 2018	695,96 €

Abs. 1 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v.H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden:

	Zweites Ausbildungsjahr	Drittes Ausbildungsjahr
ab 1. Januar 2011	602,59 €	657,37 €
ab 1. Januar 2012	618,00 €	674,19 €
ab 1. November 2012	627,28 €	684,30 €
ab 1. Januar 2013	660,28 €	720,30 €
ab 1. Januar 2014	679,75 €	741,55 €
ab 1. März 2015	699,55 €	763,15 €
ab 1. März 2016	719,35 €	784,75 €
ab 1. Januar 2017	742,45 €	809,95 €
ab 1. Januar 2018	765,55 €	835,15 €

¹Auf die Unterhaltsbeihilfe sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften (z.B. über Anspruch, Fälligkeit und Zahlung) entsprechend anzuwenden, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. ²Stirbt ein Dienstanfänger oder eine Dienstanfängerin, so werden die für den Sterbemonat gezahlten Bezüge nicht zurückgefordert

97.1.2 Andere Leistungen

¹Andere Leistungen (z.B. Reisekostenerstattung, Trennungsgeld, einmalige Zahlungen) können nur nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gewährt

werden.²Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen stehen den Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe des Art. 96 BayBG zu.